Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2099

12. 04. 88

Sachgebiet 2129

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Verbesserung der Luftqualität in nationales Recht

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

— unter Hinweis auf das Europäische Jahr der Umwelt,

— in Kenntnis des dritten und vierten Jahresberichts der Kommission an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts 1985 bzw. 1986[1]),

— unter Hinweis auf den Beschluß des Rates über das 4. Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987–1992)[2]),

— unter Hinweis auf die mangelhafte Umsetzung insbesondere der Richtlinien 80/779 (Schwefeldioxid und Schwebestaub), 82/884 (Bleigehalt in der Luft), 84/360 (Industrieanlagen), 85/210 (Blei im Benzin) in innerstaatliches Recht, die die Verbesserung der Luftqualität zum Gegenstand haben,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A 2-315/87);

A. in dem Bewußtsein, daß der Schutz der Umwelt mehr und mehr in den Augen der EG-Bevölkerung an Bedeutung gewinnt;

B. in Kenntnis der Tatsache, daß es inzwischen insgesamt über 780 EG-Richtlinien gibt, von denen 198 dem Umwelt- und Verbraucherschutz (162 Umweltschutz- und 36 Verbraucherrichtlinien) zuzurechnen sind und allein 55 Richtlinien aus diesem Bereich Probleme bei der Umsetzung in nationales Recht mit sich bringen;

C. in Kenntnis der Tatsache, daß sich die Zahl der Verstöße im Bereich des Umwelt- und Verbraucherschutzes im Jahr 1986

[1]) Dritter Jahresbericht: ABl. Nr. C 220 vom 1. September 1986
Vierter Jahresbericht: Abl. Nr. C. 338 vom 16. Dezember 1987

[2]) Abl. C 289 vom 29. Oktober 1987, S. 3

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 09060 – vom 5. April 1988.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 10. März 1988 angenommen.

erheblich erhöht hat (so ist die Zahl der Aufforderungsschreiben von 69 im Jahr 1985 auf 134 im Jahr 1986 gestiegen, hat sich also fast verdoppelt);

D. in Entrüstung darüber, daß einzelne Mitgliedstaaten nicht nur das von ihnen selbst beschlossene Recht nicht anwenden, sondern darüber hinaus Urteile des Europäischen Gerichtshofes mißachten;

E. in Kenntnis der Tatsache, daß im Anschluß an die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Behandlung von Abfällen in der Gemeinschaft[3]) die Generaldirektion Umwelt, Verbraucherschutz und nukleare Sicherheit der Kommission eine eigene Dienststelle geschaffen hat, die sich mit der Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts beschäftigt.

F. im Wissen darüber, daß eine einheitliche, vollständige und gleichzeitige Anwendung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten eine Voraussetzung für das Bestehen einer Rechtsgemeinschaft ist, dies inbesondere auch im Hinblick auf die Verwirklichung des für 1992 angestrebten Binnenmarktes —

Kommission

1. begrüßt die vom Rat in der Entschließung des Parlaments vom 14. Mai 1987[4]) zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft für den Umweltschutz übernommene Forderung des Europäischen Parlaments, die Anwendung und die praktischen Auswirkungen der bestehenden Gemeinschaftspolitik zu überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig eine Bilanz hierüber vorzulegen und fordert deshalb von der Kommission die Erstellung eines jährlichen Sonderberichts über die Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft in der Art, wie sie dies auch für die Landwirtschafts- und Wettbewerbspolitik tut;

2. begrüßt ausdrücklich die Absicht der Kommission, wie von ihr in Ziffer 2.2.6 des 4. Aktionsprogrammes für den Umweltschutz 1987 bis 1992[5]) angekündigt, den Dialog mit den nationalen oder, je nach Lagerung des Falles, den regionalen Behörden der Mitgliedstaaten so zu intensivieren, daß eine einheitliche Anwendung der Richtlinien in allen Mitgliedstaaten gewährleistet ist;

3. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, Personen, die an entscheidender Stelle in den Mitgliedstaaten die EG-Gesetzgebung anzuwenden haben, wie Richter und Verwaltungsbeamte usw., durch z. B. Veranstalten von Seminaren das Gemeinschaftsrecht näherzubringen und sie auf die

---

[3]) ABl. Nr. C 127 vom 14. Mai 1984, S. 67

[4]) ABl. C 156 vom 15. Juni 1987, S. 138

[5]) KOM (86) 485 endg.

Notwendigkeit einer Kohärenz der Anwendung der Gemeinschaftsgesetzgebung hinzuweisen;

4. fordert die Kommission auf, den Entwurf für eine regelmäßige Aktualisierung der EG-Rechtsvorschriften im Umweltbereich vorzulegen, mit deren Hilfe durch später vorgenommene Änderungen überholte Richtlinien bzw. einzelne Artikel systematisch aufgehoben werden, damit die Rechtsvorschriften klarer und verständlicher werden und Behörden wie Bürger es leichter haben, damit umzugehen;

5. weist auf die Widersprüche zwischen dem dritten und vierten Jahresbericht an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts hinsichtlich der Umsetzung einzelner Richtlinien in nationales Recht hin und fordert daher die Kommission auf, Sorge dafür zu tragen, daß nur die nationalen Gesetzgebungsmaßnahmen als vereinbar mit einem Richtlinientext bezeichnet werden dürfen, die nach einer eingehenden juristischen Prüfung von seiten der Kommission als den Richtlinien konform bewertet worden sind;

6. bedauert, daß der Vierte Jahresbericht an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts – 1986 – erst im September 1987, und dies auch nur in einem internen Dokument der Kommission, veröffentlicht worden ist, und daß dieser Bericht erst im Dezember 1987 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgedruckt wurde;

7. ermutigt die Kommission ausdrücklich, wie von ihr in Ziffer 30 des Vierten Jahresberichtes angesprochen, weiterhin Druck auf die Dienststellen bei den einzelnen nationalen Verwaltungen auszuüben, um eine fristgerechte und vollständige Umsetzung von Richtlinien in innerstaatliches Recht zu erreichen;

8. begrüßt einerseits, daß die Kommission auf mehrfaches Verlangen des Parlaments hin dem Parlament das von der Kommission verwaltete automatisierte Dokumentationssystem für das Gemeinschaftsrecht (CELEX), das in seinem Bereich 7 die nationalen Bestimmungen zur Durchführung von Richtlinien enthält, den Dienststellen des Parlaments zugänglich gemacht hat, bedauert aber andererseits, daß die dort gespeicherten Daten – aus Personalmangel – überhaupt nicht dem aktuellen Umsetzungsstand der Richtlinien in nationales Recht entsprechen, wodurch die Nützlichkeit der CELEX-Datenbank sehr in Frage gestellt ist;

9. fordert die Kommission auf, zur Überwachung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten ein eigenes Umweltinspektorat aufzubauen, dessen Aufgabe es sein sollte, die tatsächliche Anwendung von Gemeinschaftsrecht vor Ort zum Beispiel durch Einsatz von mobilen Meßstationen, Probenahmen usw. zu kontrollieren;

10. bedauert, daß das Beschwerdeformular der Kommission, mit

dessen Hilfe sich der Bürger im Falle von Beschwerden wegen der Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft direkt an die Kommission wenden kann, noch zu wenig bekannt ist und fordert deshalb die Kommission auf,

a) durch eine ansprechendere Form und mehr Publizität den Bekanntheitsgrad dieses Formulars zu fördern und

b) dem Europäischen Parlament auf Wunsch Einsicht in eingegangene Beschwerden zu gewähren;

11. bedauert die bisher verfolgte Politik der Geheimniskrämerei von seiten der Kommission im Vorstadium der Anwendung des Artikels 169 EWGV und fordert die Kommission auf, schon zu dem Zeitpunkt, an dem ein Mitgliedstaat nicht die formelle Umsetzung einer Richtlinie an die Kommission zum Umsetzungsdatum bekanntgegeben hat, sich an die Öffentlichkeit zu wenden;

Rat

12. wiederholt angesichts fehlender Sanktionsmöglichkeiten des Gerichtshofs gegen die Nichtbeachtung von Urteilen seine im Anschluß an ein vom EuGH formuliertes Anliegen[6]) erhobene Forderung[7]) an die Mitgliedstaaten, einer Änderung des EWG-Vertrages z. B. in Anlehnung an Artikel 88 EGKS-Vertrag zuzustimmen und folgendes vorzusehen:

— Festlegung von Maßnahmen des Gerichtshofes gegen den vertragsuntreuen Mitgliedstaat,

— systematische Kontrolle der Vollstreckung der Urteile,

— Abhängigkeit weiterer Begünstigungen von der Beseitigung der Vertragsverletzung;

Europäisches Parlament

13. a) verpflichtet sich als demokratisch gewählte Institution dazu:

I. die Mitgliedstaaten vor allem mit Hilfe der einzelnen Abgeordneten dazu anzuhalten, die europäischen Rechtsvorschriften in der vorgesehenen Frist in die nationalen Rechtstexte aufzunehmen und uneingeschränkt anzuwenden und dies auch zu kontrollieren;

II. den eigenen Abgeordneten wirksame Kommunikationsmöglichkeiten zur Information der öffentlichen Meinung an die Hand zu geben;

III. den Petitionsausschuß aufzuwerten, der zu einer wichtigen Instanz bei der Mitwirkung der Bürger an der Kontrolle der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften werden könnte;

---

[6]) Bulletin der EG, Beilage 9/75, S. 17

[7]) Ziffer 5 der Entschließung vom 9. Februar 1983 (Abl. Nr. C 68 vom 14. März 1983, S. 32)

b) hält auch gemeinsame Sitzungen der Umweltausschüsse der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments für hilfreich;

14. beauftragt sein Präsidium Vorkehrungen dafür zu treffen, einen eigenen Kontrollausschuß des Europäischen Parlaments, vergleichbar dem Haushaltskontrollausschuß einzurichten, dessen Aufgaben darin bestehen sollen:

    — die Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten auf das genaueste hin zu überprüfen und zwar in allen Bereichen und nicht nur in denen des Umweltschutzes,

    — die in einigen Richtlinien erwähnte Berichterstattungs- und Informationspflicht von seiten der Kommission an das Parlament zu kontrollieren,

    — die Folgemaßnahmen zu überprüfen, die im Anschluß an die Entschließungen des Europäischen Parlaments von den dort benannten Stellen ergriffen werden sollten,

    — die Vollstreckung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes zu kontrollieren und möglichst umfassend darüber zu berichten;

Bürger der Europäischen Gemeinschaft

15. fordert alle Bürger der Europäischen Gemeinschaft auf, mit dem Europäischen Parlament zusammenzuarbeiten und sich für die Anwendung der EG-Umweltvorschriften im eigenen Land einzusetzen, indem sie die zuständigen Behörden auffordern, ihrer Pflicht zu genügen und die notwendigen Vorschriften zur Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien zu erlassen und durch Petitionen an das Europäische Parlament direkt auf Verstöße der Mitgliedstaaten gegen Umweltschutzbestimmungen aufmerksam zu machen;

16. fordert die Informationsbüros des Europäischen Parlaments und der Kommission in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten und den wichtigsten europäischen Großstädten auf, eine Informationskampagne über die Anwendung der EG-Rechtsvorschriften im Bereich des Umweltschutzes in die Wege zu leiten;

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Gerichtshof sowie den Parlamenten, den Regierungen und Justiz- und Umweltministern der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333